

Natur- und Artenschutz sind in der Bevölkerung wie in politischen Gremien grundsätzlich positiv besetzte Begriffe. Jeder versucht seinen Teil dazu beizutragen. Geht es jedoch um die Integration von Bedürfnissen jagdbarer Wildtiere in bestimmte Planungen, fehlt es behördlicherseits nur allzuoft an Kompetenz und Engagement Foto: M. Hambloch

Eine Lanze für die Interessen des Wildes

Die „Jagdliche Raumordnung“ in ihrer momentanen Form weist Schalenwildbeständen bestimmte Lebensräume zu oder entzieht dem Wild die Daseinsberechtigung in bestimmten Arealen. Ansonsten wird in Deutschland munter am Wild „vorbeigeplant“. Es werden Straßen gebaut, Kanäle gezogen, Erholungsgebiete ausgewiesen usw. Die oft zitierten „berechtigten Belange des Artenschutzes“ scheinen bei jagdbaren Wildtierarten keine Anwendung zu finden.

Die Raumordnung hat in einem dichtbesiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Funktion. Sie nimmt gesamtplanerische Aufgaben wahr

hinsichtlich der Struktur der Flächennutzung auf den politischen Ebenen Land, Kreis und Gemeinde. Sowohl die Landschafts- als auch die Agrarstruktur- und Forstplanung

bringen sich als „grüne“ Fachplanungen in die Raumplanung ein. So ist es möglich, neben der städtisch-industriellen Nutzung vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Schutz- und Erholungsfunktionen auszuweisen.

Die Sicherung von Wildtierlebensräumen wird über die Landschaftsplanung mit speziellem Bezug zum Arten- und Biotopschutz berücksichtigt.



Vielfach müssen für die Verbauung bestimmter Landschaftsteile vom „Bauherrn“ Ersatzbiotope bereitgestellt werden. Ob wohl jemals nach der Asphaltierung eines weiteren Feldweges irgend jemand beispielsweise Rebhühnern alternative Huderplätze zur Verfügung gestellt hat? Foto: Wolfgang Lange

Da aber der Artenschutz der wildlebenden Tiere auf der Grundlage des Jagd-, Fischerei- und Naturschutzrechtes geregelt ist, müßte es konsequenterweise für den „Artenschutz jagdbarer Wildtiere“ auch eine entsprechende wildbiologische Planung geben. Die Abhängigkeit des Artenschutzes (auch für jagdbare Tiere) vom Biotopschutz kann allerdings zu Konflikten zwischen Landschaftsplanern und Wildbiologen führen. Deswegen wäre entweder eine festgeschriebene und umfassende Beteiligung der Wildbiologen an Landschaftsplanungen zu erwägen oder eine von den Biotopschutzprogrammen der Landschaftsplaner abhängige, aber dennoch eigenständige wildbiologische Planung.

Wenngleich die Schalenwildbestände an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse angepaßt sein sollen, wären doch außerdem Zielkonflikte mit der Erholungsplanung auszutragen. Zwar ist die Landschaftsplanung hierfür zuständig, scheint aber hinsichtlich der Vertretung wildbiologischer Interessen auf Zuarbeit von kompetenter Stelle angewiesen zu sein.

Bei der Fachzuordnung solcher Planungen sollten analog der Landschaftsplanung die entsprechenden Behörden der Landes- bzw. Kommunalebene zuständig sein oder bei örtlicher Nichtpräsenz (Gemeinde) durch Gutachten ersetzt werden können. Zugegebenermaßen kann bei einer Vonselbständigkeit dieser wildbiologischen Planungen eine Überbewertung jagdlicher Interessen möglich sein, sofern nicht wegen ausschließlicher Vertretung von Jagdinteressen durch die Jagdbehörden grundsätzlich die Pflicht zur Einholung entsprechender Gutachten vorgeschrieben würde.

Jagdbare Wildtiere und Verkehrsplanung

Ebenso könnte man zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu der Einbindung wild-

biologischer Planungen in einen diesen Bereich mit abdeckende Landschaftsplanung neigen, wie weiter oben dargestellt. Diese Lösung hätte zudem den Vorteil, daß der Artenschutz das Gesamtspektrum freilebender Tiere besser berücksichtigen müßte.

Erst recht scheint eine solche Planung zur Behebung raumordnerischer Konflikte zwischen dem Schutz jagdbarer

Wildtiere und Verkehrsplanung sinnvoll. Hier könnte die Jagdbehörde zur Konfliktminimierung erheblich beitragen, und wenn es nur um „schalenwildverdünnte“ Verkehrsräume zur Rettung von Menschenleben geht.

Das gesamte Denkmodell setzt bei einem Verselbständigen derartiger wildbiologischer Planung eine Erweiterung der Jagdgesetze um einen entspre-

chenden Abschnitt voraus oder aber bei Integration in die Landschaftsplanung den Willen zu einer intensiven Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden.

Die Aufgaben solcher Planungen können keineswegs die Obersten Jagdbehörden beispielsweise durch Herausgabe von Hegerichtlinien zufriedenstellend erledigen, da hiermit nur eine Anpassung von Scha-

lenwildbeständen an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse geregelt wird, noch die regional zuständigen Hegegemeinschaften (§ 10 a BJagdG) lösen, da diese vorrangig Interessen der Wildhege zu vertreten haben. Auch die Untere Jagdbehörde handelt durch Genehmigung der Abschußpläne im Sinne § 1 (2) BJagdG und kann somit dem erläuterten Plan-

Die Neuheit der Alljagdgruppe

Ruckzuck Rucksack

Blitzschnell auf und zu in einem Zug. Das Besondere, er schließt sich selbst beim Tragen!

Gebrauchsmuster geschützt!

NEU

Lodenrucksack mit
Schweißeinlage

Art.-Nr. 103327 **189,-**

Erhältlich in allen **ALLJAGD** Fachgeschäften

und über die Alljagd-Versand GmbH 59521 Lippstadt · Postfach 11 45 · Telefon (0 29 41) 5 90 55 · Telefax (0 29 41) 34 28

Partnerschaft zu Ihrem Vorteil

vorhaben nicht entsprechen.

Wenn seit 1980 Jagdwissenschaftler unter jagdlicher Raumordnung die räumliche Abgrenzung von Schalenwildvorkommen in Anpassung an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse gemäß § 1 BJagdG verstehen (Ueckermann, 1987), so deckt diese Begriffserläuterung nicht die notwendige Einpassung in landespflegerische und gesamt-räumliche Zusammenhänge ab. Vielmehr sollte sich die wildbiologische Planung als selbständige oder integrierte Fachplanung neben der Anpassung an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse (§ 1 BJagdG) in ständiger Abstimmung mit den Artenschutzprogrammen und Erholungsgebietsausweisungen der Landschaftsplanung wie auch der Verkehrsplanung auseinandersetzen und mit diesen kooperieren.

Jürgen Schulte

TIPS

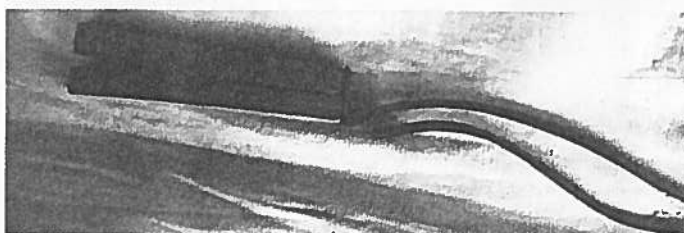
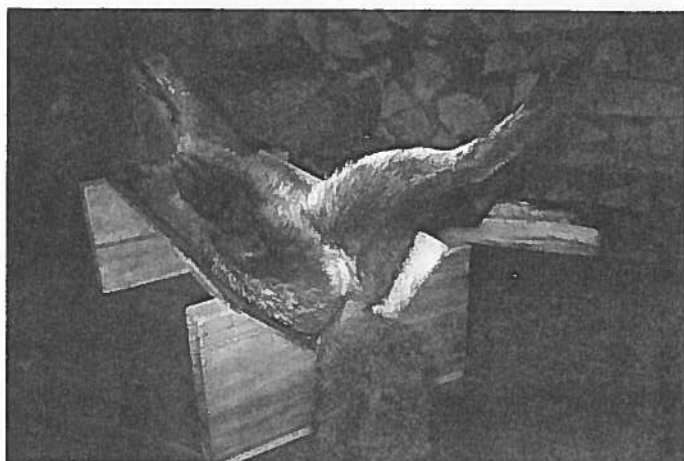
Hilfen beim Streifen

Der aktive Raubwildjäger kann bei der Populationsexplosion vieler Raubwildarten, vor allem bei Fuchs und Steinmarder, große Strecken erzielen.

Will man die Bälge sinnvoll verwerten, denkt man über Hilfen beim Streifen nach.

So möchte ich alle Raubwildjäger zum Nachbau einer Abbalgkrippe und eines Luntenlösers animieren, die ich bei einem kanadischen Trapper kennenlernte.

Diese schnell gebauten Hilfsmittel erleichtern das



Wertvolle Hilfen für jeden passionierten Raubwildjäger – Luntenlöser und Abbalgkrippe nach den Modellen kanadischer Trapper

Fotos: Verfasser

Wild und Hund

JETZT DEUTSCHLANDS GROSSE JAGDZEITSCHRIFT

ABONNIEREN.

Nutzen Sie die Gelegenheit und abonnieren Sie **WILD UND HUND** jetzt. Sollten Sie bereits **WILD UND HUND**-Abonnent sein, dann machen Sie doch einem guten Freund mit einem **WILD UND HUND**-Geschenk-Abonnement eine Freude. Eine Geschenkkarte gibt's dazu, die Sie persönlich überreichen können.

WILD UND HUND FÜR MICH.

Ja, ich möchte **WILD UND HUND** zu Ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen für mindestens 1 Jahr (26 Ausgaben) zum Preis von DM 164,- (Auslandspreis DM 176,-) jährlich, inklusive Porto und Versandkosten, abonnieren.

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Ich wünsche Bankeinzug:

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Name und Sitz des Kreditinstitutes

Datum/Unterschrift des Abonnenten

Rücktrittsgarantie: Ich bestätige mit meiner 2. Unterschrift, daß ich die Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich beim Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH & Co., KG, Postfach 10 63 04, 20043 Hamburg, widerrufen kann.

Unterschrift des neuen Abonnenten Preisstand: Januar 1995

WILD UND HUND FÜR DICH.

Ja, ich möchte ein **WILD UND HUND**-Abonnement zu Ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen verschenken. Preis inklusive Porto und Versandkosten DM 164,- (Auslandspreis DM 176,-) jährlich.

Anschrift des Abonnement-Empfängers:

Ich wünsche Bankeinzug:

Name, Vorname

Konto-Nr.

Straße

Bankleitzahl

PLZ/Ort

Name und Sitz des Kreditinstitutes

Anschrift des Auftraggebers:

Unterschrift des Bestellers

Name, Vorname

Dauer des Geschenk-Abonnements:
12 Monate, 26 Ausgaben.

Straße

Rücktrittsgarantie: Ich bestätige mit meiner 2. Unterschrift, daß ich die Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich beim Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 63 04, 20043 Hamburg, widerrufen kann.

PLZ/Ort

Wie hätten Sie es gern? (Bitte ankreuzen)

Die Geschenkkarte an mich, ich möchte sie persönlich überreichen.

Die Geschenkkarte mit dem 1. Heft in meinem Auftrag an den Beschenkten.

Unterschrift des Bestellers

Preisstand: Januar 1995